

Antrag zwecks Zulassung nach der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Nach Artikel 10 der Futtermittelhygiene – Verordnung sind Futtermittelunternehmer zur Zulassung der ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe verpflichtet, die bestimmte Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellen und / oder in den Verkehr bringen. Die Zulassung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das LANUV.

Sofern ein Unternehmen mehrere Betriebe in NRW haben, die eine Zulassung benötigen, ist für jeden Betrieb ein entsprechender Antrag auf Zulassung zu stellen. **Antragstellender Futtermittelunternehmer:**

Name des Futtermittelunternehmens	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon- / Telefaxnummer	
Verantwortlicher / Ansprechpartner	

In dem unten genannten Betrieb werden die angekreuzten Tätigkeiten durchgeführt. Ich beantrage für diese Tätigkeiten die Zulassung (sofern zutreffend sind Mehrfachnennungen möglich):

I. Zuzulassender Betrieb

LANUV Betriebsnummer (sofern vorhanden)	
Name der Betriebsstätte	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon- / Telefaxnummer, Email-Adresse; falls vorhanden	
Verantwortlicher / Ansprechpartner	

II. Angaben zu den Tätigkeiten

Tätigkeiten	Erzeugnisse	Bitte ankreuzen, sofern zutreffend
Herstellen von im Anhang IV Kapitel 1* aufgeführten: dazu gehört: das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen	Zusatzstoffen (bitte zusätzlich benennen)	
Herstellen von Vormischungen unter Verwendung von im Anhang IV Kapitel 2* aufgeführten: dazu gehört: das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen	Zusatzstoffen (bitte zusätzlich benennen)	
Inverkehrbringen von im Anhang IV Kapitel 1* oder Kapitel 2* aufgeführten: dazu gehört: das Bereithalten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst	Zusatzstoffen (bitte zusätzlich benennen)	
	Vormischungen	
Herstellen von Mischfuttermitteln auch für besondere Ernährungszwecke für das Inverkehrbringen unter Verwendung von im Anhang IV Kapitel 3 bzw. 2** aufgeführten	Zusatzstoffen oder Vormischungen	
Folgende Tätigkeiten, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen <ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, ausgenommen Betriebe, die in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 852/2004 fallen • Oleochemische Herstellung von Fettsäuren • Herstellung von Biodiesel • Mischen von Fetten 	Einzelfuttermittel Einzelfuttermittel Einzelfuttermittel Mischfuttermittel	
Herstellen von Mischfuttermitteln für den eigenen Tierbestand unter Verwendung von im Anhang IV Kapitel 3* aufgeführten	Zusatzstoffen oder Vormischungen	

* der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Ich bin ausschließlich als Händler tätig, wobei Zusatzstoffe, Vormischungen und Einzelfuttermittel nicht auf meinem Betriebsgelände aufbewahrt werden. Die von mir in den Verkehr gebrachten Futtermittel entsprechen den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005. (Art. 17 der VO 183/2005) Ich weiß, dass ich das LANUV umgehend informieren muss, wenn eine weitere Tätigkeit im o.a. Betrieb hinzu kommt, eine Tätigkeit dauerhaft wegfällt oder wenn ich den Betrieb schließe (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b).

Ich bestätige diese Angaben und Erklärungen der Anzeige mit meiner Unterschrift.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____